

## STATUTEN

---

der **"ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR  
ANTIMIKROBIELLE CHEMOTHERAPIE"**

### § 1

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1.** Der Verein führt den Namen  
"Österreichische Gesellschaft für antimikrobielle Chemotherapie".
- 1.2.** Er hat seinen Sitz in Wien.

---

### § 2

#### **Zweck**

Die Tätigkeit der Österreichischen Gesellschaft für antimikrobielle Chemotherapie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1(2) VerG 2002.

#### **Der Zweck des Vereines ist**

- die Förderung und Pflege der wissenschaftlichen antimikrobiellen Chemotherapie in allen ihren Teilgebieten in Österreich,
- die Pflege der Zusammenarbeit der österreichischen, an der antimikrobiellen Chemotherapie, ihren Grundlagen und ihrer Anwendung interessierten Mediziner und Naturwissenschaftler sowie mit den Wissenschaftler anderer Fachgebiete,
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der antimikrobiellen Chemotherapie,
- die Förderung jüngerer Wissenschaftler aus einschlägigen Fachgebieten durch Zuerkennung von wissenschaftlichen Preisen und Projektförderungen.

---

### § 3

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art ihrer Aufbringung**

##### **3.1. Ideelle Mittel:**

- a.** Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen und Tagungen mit

Vorträgen, sowie Diskussionen in- und ausländischer Fachleute über Fragen aus sämtlichen Gebieten der antimikrobiellen Chemotherapie.

- b. Kontakt mit anderen in- und ausländischen wissenschaftlichen Vereinigungen.
- c. Veröffentlichung von Berichten und wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiet der antimikrobiellen Chemotherapie.
- d. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der antimikrobiellen Chemotherapie durch Vergabe wissenschaftlicher Preise und Projektförderungen.

### **3.2. Materielle Mittel:**

- a. Mitgliedsbeiträge der Ordentlichen Mitglieder
- b. Mitgliedsbeiträge der Unterstützenden Mitglieder
- c. Teilnahmegebühren bei wissenschaftlichen Tagungen
- d. Spenden, Stiftungen, Schenkungen

---

## **§ 4**

### **Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **4.1. Ordentliche Mitglieder**

Um Mitgliedschaft bei der Österreichischen Gesellschaft für antimikrobielle Chemotherapie können sich physische Personen, die Interesse an der wissenschaftlichen Chemotherapie haben, schriftlich bewerben. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der auch die Angabe von zwei befürwortenden Mitgliedern verlangen kann. Das Ansuchen gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder auch ohne Begründung, dagegen stimmen und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. Stimmt der Vorstand einem Aufnahmebegehren nicht zu, kann über das fortbestehende Aufnahmebegehren der betreffenden Person erst nach einem Jahr wieder entschieden werden.

#### **4.2. Unterstützende Mitglieder**

Über Beschluss des Vorstandes können physische und juristische Personen auf deren Ansuchen als Unterstützende Mitglieder aufgenommen werden. Solche Mitglieder leisten der Gesellschaft alljährlich finanzielle Zuwendungen. Für die diesbezügliche Abstimmung im Vorstand gilt das Selbe wie unter 4.1.

#### **4.3. Korrespondierende Mitglieder**

Im Ausland wohnende, auf dem Gebiet der antimikrobiellen Chemotherapie wissenschaftlich tätige Personen können über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit als Korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### **4.4. Ehrenmitglieder**

Über Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Personen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, die sich in hervorragender Weise um die Chemotherapie oder um die Gesellschaft verdient gemacht haben. In dringenden Fällen genügt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Beschluss des Vorstandes mit nachfolgender Rechtfertigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitgliedschaft Ordentlicher und Unterstützender Mitglieder beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes, bei Korrespondierenden und Ehrenmitgliedern mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

---

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

- 5.1.** Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- 5.2.** Nur den Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommt das Wahl- und Stimmrecht zu.

---

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

---

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft erlischt:**

- 7.1.** Freiwillig und jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Auftrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft.
- 1.2. Durch Streichung aus der Liste der Mitglieder:**
- a.** Wenn ein Mitglied trotz der ihm zugegangenen zweimaligen schriftlichen Mahnung des Kassiers länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand bleibt.
  - b.** Durch Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Vorstand kann Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder ausschließen, wenn diese die Beschlüsse des Vereinsorgans missachten oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines gröblich beeinträchtigen. Der Beschluss kann nur bei Abstimmung durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Eine Berufung gegen den Beschluss kann an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, die mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  - c.** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann auf Antrag des Vorstandes nur von der Mitglieder-versammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 7.3.** Durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

---

## § 8

### Organe der Gesellschaft

#### Die Organe der Gesellschaft sind

- a.** die Mitgliederversammlung
- b.** der Vorstand
- c.** die Rechnungsprüfer
- d.** das Schiedsgericht

---

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

- 9.1.** Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe der

Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum anberaumten Termin nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

**9.2. Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:**

- a. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
- b. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c. Die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten und von den Rechnungsprüfern geprüften Kassenberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- d. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen der Vereinsmitglieder.
- e. Die Ernennung von korrespondierenden und von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung dieser Mitgliedschaften.
- f. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den einzelnen Ordentlichen Mitgliedern vorgelegten Anträge.
- g. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- h. Änderung der Statuten.
- i. Die Auflösung des Vereines.

Im Fall der Statutenänderung oder Auflösung des Vereines ist Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit. Briefwahl ist zulässig.

**9.3.** Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. Sie muss längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattfinden.

**9.4.** Sowohl zu den Ordentlichen als auch zu den Außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.

**9.5.** Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, sind als Tagesordnungspunkt vorzulegen.  
Später eingebrachte Anträge sind der Mitgliederversammlung nur zur

Kenntnis und eventuellen Beratung vorzulegen. Die Beschlussfassung bleibt der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten, sofern sie nicht vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung getroffen werden kann.

---

## § 10

### Vorstand

- 10.1.** Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft gem. VerG 2002. Es bilden ihn:
- a. der Vorsitzende
  - b. der erste stellvertretende Vorsitzende
  - c. der zweite stellvertretende Vorsitzende
  - d. der Schriftführer
  - e. der Kassier
  - f. bis höchstens 10 weitere Mitglieder ("erweiterter Vorstand")
- 10.2.** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Vereinsjahre. Die Wiederwahl ist für den Vorsitzenden einmal, für den restlichen Vorstand unbegrenzt zulässig.
- 10.3.** Vorstandswahl  
Der neue Vorstand wird vom amtierenden Vorstand auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge vorgeschlagen. Auf der Mitgliederversammlung nicht anwesende ordentliche Mitglieder können gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme vorliegt.  
Die Wahl des Vorstandes wird vom Vorsitzenden des amtierenden Vorstandes geleitet. Der Schriftführer des amtierenden Vorstandes ist auch für das Protokoll der Vorstandswahl verantwortlich.  
Die Vorstandsmitglieder werden entweder in direkter, offener Wahl, oder auf Wunsch eines wahlberechtigten Mitgliedes in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Der neue Vorstand übernimmt sein Amt, nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben. Er führt die Mitgliederversammlung zu Ende.
- 10.4.** Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes Ordentliches Mitglied kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Ordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 10.5.** Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens 14 Tage vor dem anzuberaumenden Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden, was in

der darauffolgenden Vorstandssitzung aber zu rechtfertigen ist.

- 10.6.** Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung von ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 10.7.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.8.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in den Statuten nichts anderes angegeben (§ 7.2.b). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter.
- 10.9.** Eine schriftliche Stimmübertragung zwischen Vorstandsmitgliedern ist möglich, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine weitere Stimme übernehmen kann.
- 10.10.** Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch:
- a. Ablauf der Funktionsperiode gem. § 10.3
  - b. Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 7
  - c. Rücktritt gem. § 10.10
  - d. Enthebung gem. § 10.11
- 10.11.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 10.12.** Die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion im Vorstand oder seiner Mitgliedschaft im Vorstand ist, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beantragt wird, nur durch Entscheid des Schiedsgerichtes gem. § 13 möglich.

---

## § 11

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 11.1** Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. Außerdem unterzeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft. Vom Kassier vorgelegte Grundlagen für Zahlungen aus dem Vermögen der Gesellschaft

unterzeichnet er gemeinsam mit dem Kassier. In dringenden Fällen kann er auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis von Vorstand oder Mitgliederversammlung fallen, selbstständig Anordnungen treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Gesellschaftsorgan.

- 11.2** Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten - in der durch die in der Wahl bestimmten Reihenfolge - den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit. Sie können von diesem auch mit bestimmten Aufgaben des Vorsitzenden betraut werden.
- 11.3** Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr der Gesellschaft und unterfertigt gemeinsam mit ihm alle Ausfertigungen im Namen der Gesellschaft oder des Vorstandes. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Person gewählt, die für diese Sitzung die Funktion des Schriftführers übernimmt. Er sorgt für die Aufbewahrung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und übergibt diese seinem Nachfolger.
- 11.4** Dem Kassier obliegen die Kassengebarung der Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Erstellung der Jahresabrechnung. Er unterzeichnet die Schecks und Überweisungen aus dem Vermögen der Gesellschaft, deren Rechnungsgrundlagen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden müssen. In dringenden Fällen kann der Kassier bar auszahlen, hat aber die Gegenzeichnung nachträglich einzuholen.

---

## § 12

### Die Rechnungsprüfer

- 12.1.** Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes, dem sie jedoch nicht angehören dürfen. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 12.2.** Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Kassenberichtes, der der Ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist auf der Abrechnung zu vermerken und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.
- 12.3.** Die Punkte 10.9, 10.10, 10.11 gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

## § 13

### Schiedsgericht

Streitigkeiten, aus Vereinsverhältnissen hervorgegangen, werden gem. § 8 VerG 2002 von einem Schiedsgericht ausgetragen, zu welchem jede der streitenden Parteien innerhalb von zwei Wochen ein Ordentliches oder Ehrenmitglied wählt, welche zwei sich sodann über die Wahl eines dritten Mitgliedes zum Vorsitzenden einigen. Kommt diese Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den zwei zum Vorsitzenden vorgeschlagenen das Los über die Funktion des Vorsitzenden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller drei Mitglieder endgültig und wird vom Vorstand vollzogen. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an bestimmte Regeln nicht gebunden und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Bestellt ein im Streit befindliches Mitglied keinen Schiedsrichter in obiger Frist, hat dies der Vorstand wahrzunehmen.

---

## § 14

### Auflösung des Vereines

- 14.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Ordentlichen und Ehrenmitglieder einberufen wurde, mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 14.2.** Der letzte Vorstand hat gem. § 28 (2) VerG 2002 die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, diese in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 14.3.** Das allenfalls vorhandene Gesellschaftsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Gesellschaftsmitgliedern zugute kommen. Es ist einer von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR ANTIMIKROBIELLE CHEMOTHERAPIE

